

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2018

Nr. 6

27. April

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Ergänzung und Erläuterung zu Ziff. 7 der Diözesanen Regelungen und Anmerkungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen vom 04. November 2002 für den Bereich der Diözese Regensburg – Eintragung der Taufe eines Kindes in die Matrikel der Pfarrei bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften oder „Ehen“ – Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention – Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst – Hinweise zur Aktion Renovabis 2018 – Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge – Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“ – Kirchenverwaltungswahlen 2018 (Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl) – Diözesan-Nachrichten – Notizen

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

seit 25 Jahren steht die Aktion Renovabis für Solidarität und Partnerschaft mit Mittel- und Osteuropa. In fast 23.000 Projekten wurde das pastorale und gesellschaftliche Engagement der Kirche in diesen Ländern unterstützt. Vielen Menschen, die Not und Benachteiligung erfahren, konnte geholfen werden.

Seit seiner Gründung versteht sich Renovabis auch als Forum für internationale Begegnung. Das Hilfswerk bemüht sich um Verständigung und Versöhnung – sowohl innerhalb der Partnerländer als auch zwischen den Völkern im Osten und im Westen Europas. Die Pfingstaktion 2018 steht deshalb unter dem Leitwort: „miteinander.versöhnt.leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Trotz großer Fortschritte im Zusammenwachsen Europas belasten viele Schatten der Vergangenheit bis heute das Miteinander auf unserem Kontinent; neue Spannungen und Konflikte sind hinzugekommen. Reno-

vabis bleibt weiterhin gefragt: Projekte im Bildungsbereich, Begegnungsmaßnahmen, die Förderung von Jugendarbeit und Freiwilligeneinsätzen in osteuropäischen Ländern, die Unterstützung partnerschaftlichen Engagements von Gemeinden und Schulen sowie ökumenische Initiativen tragen zu Verständigung und Versöhnung bei.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie diese wichtigen Anliegen von Renovabis durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Ingolstadt, den 20.02.2018

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.05.2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer Vollversammlung vom 29. November 2017 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- § 28 ABD Teil A 1. (Sonderurlaub)
hier: Änderung in Folge der Neufassung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 23. Mai 2017
zum 1. Januar 2018
- ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)
und
ABD Teil D, 10a. (Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden – versicherten Beschäftigten im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung A)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002 und Anpassung der betrieblichen Altersversorgung an die KZVK
rückwirkend zum 1. März 2016
- ABD Teil A, 2.6. (Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Erhöhung der Förderschulzulage in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 29. April 2016
zum 1. September 2017
- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter

Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Redaktionelle Korrekturen
zum 1. Januar 2018

- ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Folgeänderungen wegen der Neufassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen – Lehrkräfte mit Führungsaufgaben; Systembetreuer, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen
zum 1. Januar 2018
- ABD Teil E, 2. (Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009
zum 1. Januar 2017
- ABD Teil E, 3. [Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)]
hier: Änderung von Verweisen durch die Umsetzung der neuen Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017
zum 1. August 2017

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 120 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 15.02.2018

+ Rüdolf

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Ergänzung und Erläuterung zu Ziff. 7 der Diözesanen Regelungen und Anmerkungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen vom 04. November 2002 für den Bereich der Diözese Regensburg (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2003, 4-5):

1. Der CIC 1983 (can. 945 ff.) geht ganz selbstverständlich vom bewährten Brauch der Kirche aus, anlässlich der Feier einer hl. Messe ein Messstipendium von Gläubigen anzunehmen, „damit eine Messe nach ihrer Meinung appliziert wird“. Der CIC betrachtet deshalb die Stipendienfrage vor allem unter dem Blickwinkel der Erlaubtheit, wonach ein Priester, der eine Messe zelebriert oder konzelebriert, ein Messstipendium (für sich) annehmen kann, aber nicht muss, ja sogar bereit sein muss, eine Messe nach einer bestimmten Intention zu feiern, auch wenn ihm dafür kein Stipendium gegeben wird (can. 945). Selbstverständlich ist vom Messstipendium „jeglicher Schein von Geschäft oder Handel gänzlich fernzuhalten“ (can. 947).
2. In ihrer Handreichung zu Messstipendien (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1994, 29 ff.) hat sich die Deutsche Bischofskonferenz 1994 ebenfalls mit der Frage der Messstipendien befasst, um insbesondere der in Deutschland gegebenen Situation Rechnung zu tragen, wo das Messstipendium anders als in vielen Ländern für den unmittelbaren Lebensunterhalt der Priester bedeutungslos geworden ist. Im Blick auf den zunächst noch verbliebenen relativ geringen Priesteranteil haben auch aus steuerrechtlichen Gründen die beiden bayerischen Kirchenprovinzen mittlerweile festgelegt, auf jeglichen Priesteranteil beim Messstipendium zu verzichten, sondern vielmehr das ganze Messstipendium der „Kirchenkasse“ jener Kirchenstiftung zuzuweisen, an deren Altar die Messe gefeiert (und somit das Stipendium bzw. die damit verbundene Intention persolviert) wurde. Damit trägt das Stipendium „zum Wohl der Kirche bei“ und „an deren Sorge für den Unterhalt von Amtsträgern und Werken“ (vgl. can. 946).

Dabei ist die Bischofskonferenz 1994 auch umfangreich auf die Zeitgemäßheit der Messstipendien und insbesondere auf die Problematik eines irrigen Verständnisses („Kann man eine Messe kaufen?“) eingegangen und hat darauf hingewiesen, dass die Kirche in Deutschland „mit der Beibehaltung des Messstipendiums solidarisch mit der übrigen Kirche“ bleibt (Ziff. 4). Sie hat auch betont: „Bei der Suche nach neuen Formen sollte es selbstverständlich sein, dass der Priester sich

nicht eigenmächtig über die Ordnung der Kirche hinwegsetzt ...“ (Ziff. 7).

3. Die Konvente der Bischöfe der beiden bayerischen Kirchenprovinzen haben zuletzt im Jahre 2002 eine „Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen“ beschlossen (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2003, 3 ff.). Darin wird ganz selbstverständlich davon ausgegangen, dass den Wünschen von Gläubigen auf Annahme von Stipendien für eine Messintention nachzukommen ist, sowohl für Messen, die am Ort gefeiert werden sollen, aber auch dann, wenn die erbetenen Messen nicht am Ort persolviert werden können und mit Zustimmung der Stipendienggeber anderswo in der Weltkirche gefeiert werden, wobei das volle Stipendium über die Bischöfliche Administration weiterzuleiten ist. Gemäß Ziff. 7 der Diözesanen Regelungen zur Messstipendienordnung (vgl. ebd., Seite 5) ist es „Pfarrern bzw. Kirchenverwaltungen (u. ä.) aus rechtlichen Gründen und aus Gründen der Gerechtigkeit gegenüber den Gläubigen verschiedener Pfarreien und Diözesen nicht gestattet, ... abweichende Beträge ... festzusetzen“, d. h. weder höhere – was leicht den Anschein von Geschäftemacherei zugunsten einer Kirchenstiftung erwecken könnte – noch logischerweise niedrigere Beträge oder gar den völligen Verzicht auf die Annahme von Messstipendien, was als Schädigung der Kirchenstiftung durch ihre momentanen Verwalter ausgelegt werden könnte (dies natürlich unbeschadet can. 945 § 2 CIC, wonach ein Priester bei der Bitte von Bedürftigen um Applikation einer Messintention immer auf das Stipendium verzichten darf).

Daraus ergibt sich, dass in den Pfarreien unseres Bistums die einheitliche Praxis zu wahren ist, wonach Gläubige die Feier einer hl. Messe in ihrer Intention (!) und in der eigenen Pfarrei erbitten und dafür auch das entsprechend festgesetzte Messstipendium zugunsten der pfarrlichen Kirchenkasse entrichten dürfen. Davon abweichende Entscheidungen einer Kirchenverwaltung, die ohnehin einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürften, könnten eine solche nicht erhalten. Diese einheitliche Praxis im Bistum ist auch vom Gleichbehandlungs- und Gerechtigkeitsgesichtspunkt gegenüber den Gemeinden her gefordert, deren Praxis sich nicht nach dem jeweiligen Dafürhalten des augenblicklichen Pfarrers – mögen seine Gründe pastoraltheologisch durchaus eine gewisse Berechtigung haben – bestimmen kann. Dies würde zudem leicht zu Verwerfungen innerhalb der Nachbargemeinden eines Dekanates, aber letztlich auch in der Gemeinde selbst führen,

wenn dann der nachfolgende Pfarrer die Praxis seiner Vorgängers aus gutem Grunde wieder verwerfen würde.

Was die durchaus berechtigten Aspekte beim Wunsch nach einem generellen Verzicht auf Messstipendien trotz des „bewährten Brauchs der Kirche“ angeht, so ist zweifellos jeder Priester, besonders der Pfarrer, stets herausgefordert, den Gläubigen den Sinn der Gabe eines Stipendiums zugunsten der Kirchenkasse anlässlich der Feier einer hl. Messe in theologisch richtiger und angemessener Weise zu erläutern, näherhin dass selbstverständlich weder die hl. Messe an sich noch der Himmel erkauf werden können (vgl. Handreichung zu Messstipendien der Deutschen Bischofskonferenz von 1994, Ziff. 1).

Im Auftrag des Diözesanbischofs:
Prälat Michael Fuchs, Generalvikar

Eintragung der Taufe eines Kindes in die Matrikel der Pfarrei bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften oder „Ehen“

A) Wird ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft oder „Ehe“ getauft, ist für die Matrikeleintragung Folgendes zu beachten:

- Wenn ein „Eltern“-teil des zu taufenden Kindes der leibliche Elternteil (Vater oder Mutter) ist, ist dieser Elternteil als „Vater“ bzw. „Mutter“ des Täuflings ins Taufbuch einzutragen.
- Wenn der andere gleichgeschlechtliche Partner das Kind zum Zeitpunkt der Taufe bereits offiziell adoptiert hat, ist dieser Partner in der Spalte „Anmerkungen“ als Adoptivelternteil („Adoptivvater“ bzw. „Adoptivmutter“) einzutragen. Der bei Adoptionen übliche Sperrvermerk entfällt in diesem Falle i. d. R., weil dem Kind das Aufwachsen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft bzw. „Ehe“ ohnehin nicht verborgen sein wird. Der Name des der gleichgeschlechtlichen „Ehe“ nicht angehörenden leiblichen andersgeschlechtlichen Elternteils des Kindes darf nur eingetragen werden, wenn dieser sich aus einer amtlichen Urkunde ergibt; bezüglich dieser Person ist ein Sperrvermerk anzubringen.
- Wenn der andere gleichgeschlechtliche Partner das Kind zum Zeitpunkt der Taufe nicht oder auch nur noch nicht offiziell adoptiert hat, unterbleibt eine Eintragung dieses Partners ins Taufbuch; er kann auf Wunsch nach erfolgter Adoption unter Vorlage des amtlichen Dokumentes in der Spalte „Anmerkungen“ als Adoptivelternteil („Adoptivva-

ter“ bzw. „Adoptivmutter“) nachgetragen werden. Der Name des der gleichgeschlechtlichen „Ehe“ nicht angehörenden leiblichen andersgeschlechtlichen Elternteils des Kindes darf auch in diesem Falle nur eingetragen werden, wenn dieser sich aus einer amtlichen Urkunde ergibt; bezüglich dieser Person ist ein Sperrvermerk anzubringen.

- Ist hingegen kein „Eltern“-teil des zu taufenden Kindes leiblicher Elternteil (Vater oder Mutter), ist jener „Eltern“-teil, der das Kind zum Zeitpunkt der Taufe offiziell adoptiert hat, als „Adoptivvater“ bzw. „Adoptivmutter“ einzutragen. Haben beide das Kind bereits offiziell adoptiert, ist der zweite gleichgeschlechtliche „Eltern“-teil in der Spalte „Anmerkungen“ als 2. Adoptivelternteil („2. Adoptivvater“ bzw. „2. Adoptivmutter“) einzutragen; eine gleichzeitige Eintragung gleichgeschlechtlicher „Eltern“ in der Spalte „Eltern“ bzw. unter „Vater“ und „Mutter“ ist nicht möglich. Die Namen der leiblichen Eltern des Kindes dürfen nur (ebenfalls in der Spalte „Anmerkungen“) eingetragen werden, wenn diese sich aus einer amtlichen Urkunde ergeben; bezüglich dieser Personen ist der Sperrvermerk anzubringen.

- B) Wird ein bereits getauftes Kind durch einen oder beide Partner einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft oder „Ehe“ adoptiert, gelten die obigen Regeln analog. Bezüglich der leiblichen Eltern bzw. des der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft oder „Ehe“ nicht angehörenden andersgeschlechtlichen leiblichen Elternteils ist – wie bei Adoptionen durch Eltern zweierlei Geschlechts – der Sperrvermerk anzubringen. Der Sperrvermerk ist ebenso bezüglich des eingetragenen Taufpaten des Kindes anzubringen (weil aus dessen Angabe auf die leiblichen Eltern geschlossen werden könnte); die Eintragung eines neuen Paten durch Benennung der Adoptivelternteile ist nicht möglich, allerdings können die Adoptivelternteile einen geeigneten katholischen Christen um Wahrnehmung der Funktion des Paten an ihrem Adoptivkind bitten und ihm evtl. später das Firmpatenamnt antragen.

Bei Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung der Regelung in konkreten Fällen ist das Bischöfliche Konsistorium, bei über die obige Regelung hinausgehenden Sonderfällen das Generalvikariat anzugehen.

Bezüglich des Sperrvermerkes wird auf Partikularnorm 11 der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 877 § 3 CIC (vgl. Amtsblatt 1995, 118 f.) verwiesen: „Bei der Taufe eines Adoptivkindes sind die Namen der Adoptivelternteile (als solcher) und – soweit aus öffentlichen Urkunden bekannt – auch der leiblichen Eltern in das Taufbuch einzutragen.“

Dem Eintrag ist ein Vermerk hinzuzufügen, dem gemäß Urkunden oder Bescheinigungen nur mit Erlaubnis des Diözesanbischofs ausgestellt werden dürfen; gleiches gilt für das Erteilen jeglicher Auskunft“.

Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 22. Januar 2018 die Geltungsdauer der im Herbst des Jahres 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ um ein Jahr bis zum 31. August 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 2).

Sitzungen der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 18.06.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 17.05.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Die übernächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am 27.09.2018 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis 24.08.2018 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Aktion Renovabis 2018

Im Jahr des 25-jährigen Bestehens nimmt Renovabis eine seiner Kernaufgaben in den Blick. Das Statut von 1993 hatte als einen zentralen Auftrag der Aktion beschrieben, „die Bemühungen der Christen in Europa um Begegnung und Versöhnung mitzutragen und weiterzuführen“. So will Renovabis im Jubiläumsjahr für gewaltbelastete Vergangenheit und ihre Folgen in den osteuropäischen Partnerländern, aber auch in Deutschland, sensibilisieren. Das Hilfswerk will darüber hinaus auf aktuelle Konflikte und neue Verständigungsprobleme in Europa hinweisen und aufzeigen, wie gemeinsam mit den Partnern vor Ort Begegnung, Verständigung und Versöhnung gefördert werden können. Unter dem Leitwort der Pfingstaktion 2018 „miteinander.versöhnt.leben. – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“ möchte Renovabis hierfür Impulse geben und bittet um Unterstützung seiner Projektarbeit im Osten Europas.

Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2018

- Siebter Sonntag der Osterzeit, Samstag und Sonntag, 12./13. Mai 2018: Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis drauf, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende auch zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann. Bitte die Spendentüten bzw. Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung bzw. in den Pfarrbrief einlegen.
- Samstag und Pfingstsonntag 19./20. Mai 2018: Gottesdienst mit Predigt (Predigtvorschlag siehe Aktionsheft), Kollekte und Hinweis auf die Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Pfingstnovene „miteinander.versöhnt.leben.“

Die Pfingstnovene 2018 zum Thema „miteinander.versöhnt.leben“ wurde von Pfarrer Meinolf Wacker (Kamen) geschrieben. Sie eignet sich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest in den Pfarreien, in Familienkreisen, Krankenhäusern, Altenheimen, Schulgottesdiensten, Gruppen und Verbänden und auch für das individuelle Gebet. Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist Ausdruck unserer Glaubenssolidarität.

Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge

Die Richtlinien zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich der Familienseelsorge (vgl. Amtsblatt Nr. 8 / 2014) werden bis 31.08.2020 verlängert

Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“

Mit Dekret vom 11. Februar 2018 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die liturgische Feier der seligen Jungfrau Maria als Mutter der Kirche im Rang eines gebotenen Gedenktags in den Römischen Generalkalender eingeführt. Als Termin hierfür ist gesamtkirchlich der Montag nach Pfingsten vorgesehen. Rubriken und Texte in der von der Kongregation vorgelegten Form sind über das Deutsche Liturgische Institut (DLI) in Trier erhältlich (www.dli.institute/wp/news/maria-mutter-der-kirche/).

In einer Notifikation vom 24. März 2018, in der die Kongregation auf ortskirchliche Gegebenheiten eingeht, ist allerdings zugleich klargestellt, dass für Deutschland die bisherige liturgische Ordnung durch den neuen Gedenktag nicht abgeschafft wird und die gewohnte liturgische Ordnung hier bestehen bleibt.

Eine Verlegung des neuen Gedenktags ist in der Notifikation nicht festgelegt. Eine abschließende Klärung des Umgangs der deutschen Bischöfe mit dem

neuen Gedenktag des Generalkalenders ist noch nicht erfolgt. Ohne dem Ergebnis vorzugreifen, wird auf die Möglichkeit verwiesen, je nach pastoraler Situation an einem der Wochentage in der Woche nach Pfingsten eine Votivmesse zu Maria, der Mutter der Kirche, zu feiern, sofern der Tag nicht bereits durch einen gebotenen Gedenktag oder ein Gedenken höheren Ranges belegt ist.

Kirchenverwaltungswahlen 2018

Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind heuer in allen Kirchengemeinden unserer Diözese Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten. Diese verbindliche Vorgabe unseres Diözesanbischofs gilt auch für Expositur-, Kuratie- und Filialkirchengemeinden, die eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst haben und Kirchgeld erheben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Ziff. 2 GStVS).

Die Kirchenverwaltungen sind als Organe der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen weiterhin unverzichtbar. Sie bleiben verantwortlich für die rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten dieser ortskirchlichen Rechtsträger.

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung in den sog. „bona temporalia“, also zeitlichen Gütern oder Vermögensangelegenheiten bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Um die zeitliche Belastung von Pfarrern, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, zu minimieren, sollten die Wahlausschüsse möglichst jeweils am gleichen Ort

und zur gleichen Zeit tagen; der zuständige Pfarrer wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzende/-r, nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStiftO sich im Falle seiner / ihrer Verhinderung an der Teilnahme bzw. bei der Leitung einer Sitzung, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein von ihm/ihr bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen.

Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann – bei unabweisbarem Bedarf – das Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind (Art. 6 Abs. 2 GStVS, Art. 10 Abs. 2 KiStiftO). Dieser Antrag sollte erst nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gestellt werden.

Die Durchführung der Wahl findet grundsätzlich als Urnenwahl mit der Möglichkeit einer Briefwahl statt (§ 5 Abs. 4 GStWO). Auf Antrag des Wahlausschusses kann mit schriftlicher Erlaubnis des Bischöflichen Ordinariates die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden (§ 5 Abs. 5 GStWO).

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) vom 1. Januar 2018, ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2024 Folgendes – sowohl bei Urnen- wie auch bei ausschließlicher Briefwahl – zu beachten:

Termin (... Tag vor/nach dem Wahltag)		§ .. GStVWO
	1. Als Wahltermin ist Sonntag, der 18.11.2018 bestimmt worden.	§ 1
bis zum 24.09.2018	2. 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 24.09.2018, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung - nicht zwingend aus ihrer Mitte - und zwei der Pfarrgemeinderat - nicht zwingend aus seiner Mitte - wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1
in der Zeit vom 29.09. bis 06.10.2018	3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag bekannt: a) die Zusammensetzung des Wahlausschusses und b) den Termin für die Kirchenverwaltungswahl.	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
15.10.2018	Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 15.10.2018 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2
	4. Vor Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden: a) die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen; b) ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v. H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde; c) evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde; d) die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Wohnung in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 10 Abs. 1 S. 2 GStVS).	§ 4 Abs. 1 § 4 Abs. 2 § 3 Abs. 3 § 3 Abs. 4
spätestens am 20.10.2018 Aushang bis einschließlich 11.11.2018	5. Spätestens 4 Wochen (20.10.2018) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von 3 Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von 7 Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.	§ 4 Abs. 4

- | | | |
|--|--|--------------------------|
| 21.10.2018 | 6. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben. | § 4 Abs. 6 |
| 16.11.2018 | 7. Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 16.11.2018 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden. | § 5 Abs. 1
§ 7 Abs. 2 |
| | 8. Wahl am 18.11.2018
(einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 17. d. M.). | |
| | a) Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Vorname, Alter und Anschrift bekannt. | § 6 Abs. 1 |
| | b) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte. | § 6 Abs. 3 |
| | c) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. | § 9 Abs. 3/4 |
| 25.11.2018,
spätestens am
02.12.2018 | 9. Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. | § 9 Abs. 4
§ 9 Abs. 5 |
| 1 Woche nach
Bekanntgabe | 10. Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. | § 10 Abs. 1 |

Die Bischöfliche Finanzkammer wird den Pfarrämtern der betreffenden Kirchengemeinden rechtzeitig, möglichst noch vor der Sommerpause, durch eine Sammelbestellung beim Maiß-Verlag eine Wahlmappe zur Verfügung stellen, die auf die einschlägigen Vorschriften in den bayerischen (Erz-)Diözesen abgestellt ist.

Die Pfarreien können über das Meldewesen Plus die benötigten Wählerlisten selbst erstellen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit vom 10. September bis 5. November bei der EDV-Stelle (Ansprechpartnerin Frau Gabriele Karrer) schriftlich (E-Mail: gabriele.karrer@bistum-regensburg.de) oder

fernmündlich (Tel: 0941/597-1281) eine aktuelle (EDV-) Liste der Wahlberechtigten anzufordern.

Eine überarbeitete Broschüre, welche auch die Änderungssatzung der bayerischen (Erz-)Bischöfe vom 15.11.2017 (ABl. 2018, S. 49 ff.) zur KiStiftO, GStVS, GStVWO, DStVS und DStVWO berücksichtigt, wird den Pfarrämtern möglichst zusammen mit der Wahlmappe, spätestens jedoch im Herbst des Jahres in der erforderlichen Anzahl zugeleitet werden; hierdurch wird sichergestellt, dass neben dem Pfarrer auch jedes weltliche Mitglied der neugewählten Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Broschüre mit seiner Verpflichtung erhält (Art. 12 Abs. 4 KiStiftO).

Überprüfen Sie bitte den Inhalt der Mappe. Sollte der in der Wahlmappe eingelegte Vorrat an Vordrucken für größere Pfarreien nicht genügen, können Sie ggf. die Bereitstellung zahlreicher Vordrucke in elektronischer Form nutzen oder Sie fordern nötigenfalls nachstehende Vordrucke direkt bei Verlag J. Maiß, Herrnstraße 26, 80539 München (Tel: 089 / 242097 – 14, E-Mail: michael.schuelke@maiss.de) an:

- Antrag auf Ausstellung eines Briefwahlscheines Verlagsnr. Maiß 47 a (Wahlmappe enthält 1 Stück als Muster)
- Vordrucksatz Briefwahl Verlagsnr. Maiß 46 (Wahlmappe enthält 1 Stück als Muster)
- Überprüfung der Wahlberechtigung (wird in der Anzahl der zu erwartenden Wähler gebraucht, sofern dem Pfarramt ausnahmsweise keine aktuelle [EDV-]Liste der Wahlberechtigten zur Verfügung steht) Verlagsnr. Maiß 50 a (Wahlmappe enthält 1 Stück als Muster)

- Stimmzettel (wird in der Anzahl der zu erwartenden Wähler gebraucht, sofern das Pfarramt zweckmäßigerweise nicht selbst betreffende Stimmzettel mit dem Namen der Kandidaten in der erforderlichen Anzahl vorfertigt) Verlagsnr. Maiß 58 (Wahlmappe enthält 1 Stück als Muster).

Die Namen der neugewählten Kirchenverwaltungsmitglieder, ihrer Ersatzleute, des bestellten Kirchenpflegers sowie ggf. der zwei in den Pfründeverwaltungsrat delegierten Mitglieder (Art. 35 Abs. 4 KiStiftO) sind der Bischöflichen Finanzkammer mitzuteilen.

Weitere Auskünfte oder Erläuterungen werden von der Bischöflichen Finanzkammer (Ansprechpartnerin Frau Karin Eberwein) schriftlich (E-Mail: kirchenverwaltungswahlen@bistum-regensburg.de) oder fernmündlich unter den Nrn. 0941 / 597 - 1168 gerne erteilt.

Diözesan-Nachrichten

Anweisungen

Mit Wirkung vom **01.04.2018** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dieter **Gerstacker**, Hahnbach – Gebenbach – Ursulapoppenricht, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) für die Pfarreiengemeinschaft Vilseck mit Expositur Sorghof und Schlicht und für die Pfarreiengemeinschaft Hahnbach, Gebenbach und Ursulapoppenricht im Dekanat Sulzbach-Hirschau.

Mit Wirkung vom **01.05.2018** wurden oberhirtlich angewiesen:

Dr. Aloysius Nnaemeka **Ezeoba**, Diözese Rottenburg-Stuttgart, befristet bis zum 31.08.2020 als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft Vohburg und Menning mit Wohnsitz in Vohburg im Dekanat Geisenfeld;

P. Robin **Joseph** V.C., Indien, befristet bis zum 31.07.2018 als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarreiengemeinschaft Regensburg-Hl. Geist und Regensburg-St. Michael (Keilberg) im Dekanat Regensburg;

Richard **Sellmeyer**, Hirschau-Ehenfeld, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) (50 %) für die Pfarrei Amberg-St. Martin im Dekanat Amberg-Ensdorf.

Ernennungen zum Dekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.03.2018** für die Dauer von weiteren fünf Jahren

Pfarrer Michael **Hoch**, Dürnsricht-Wolfring, zum Dekan des Dekanats Nabburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **11.04.2018** für die Dauer von fünf Jahren Pfarrer Ralf **Heidenreich**, Wald – Zell, zum Dekan des Dekanats Roding ernannt.

Ernennung zum Prodekan

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat mit Wirkung vom **01.03.2018** für die Dauer von weiteren fünf Jahren Pfarrer Josef **Schießl**, Zeitlarn, zum Prodekan des Dekanats Regenstauf ernannt.

Ernennung

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat entsprechend der Wahl des Kapitels des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg mit Wirkung vom **02.03.2018** Kanonikus Prälat Robert **Thummerer** zum Dekan des Kollegiatstiftes Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Der Mesnerdienst

Einführungskurs für Berufsanfänger am 02. und 09. 07. 2018 im Pfarrsaal der Pfarrei St. Wolfgang in Regensburg.

Für alle neuen Kolleginnen und Kollegen die den Mesnerdienst erst seit kurzem ausüben oder neu einsteigen möchten, bietet der „Diözesanverband der Mesner im Bistum Regensburg“ einen Einführungskurs in die Aufgaben und Tätigkeiten dieses Berufes an.

Der Grundkurs beginnt an beiden Tagen um 9:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist Mittagspause.

Da die beiden Veranstaltungstage aufeinander aufbauen ist die Teilnahme an beiden Tagen erforderlich.

Die Kursgebühr beträgt 60,00 € je Teilnehmer, darin enthalten sind zwei Mittagessen, die Kursunterlagen und als Nachschlagewerk das Fachbuch „Der Sakristanendienst“.

Anmeldung bitte bis 17.06.2018 bei Josef Dommer Tel. 0172 8134285, bevorzugt per E-Mail: josef.dommer@googlemail.com

Tschechisch – deutsches Priestertreffen vom 25. - 29. Juni 2018 im Bildungshaus der Redemptoristen Cham Leben und glauben mit/als Minderheit?

Die gemeinsamen Tage beginnen am Montag mit dem Abendessen um 18.00 Uhr und enden am Freitag mit dem Frühstück.

Am Dienstag fahren wir zunächst zu einer Führung in das Centrum Bavaria Bohemia nach Schönsee. Am Nachmittag lassen wir uns

durch die Stadt Cham führen und beten in einer der Kirchen die Vesper.

Am Mittwochvormittag wird Prof. Dr. Klaus Unterburger von der Theologischen Fakultät der Universität Regensburg über „100 Jahre veränderte Grenzen – veränderte Situation: 1918-2018“ sprechen. Adolf Pintir berichtet am Nachmittag über seine Erfahrungen als ehemaliger Generalvikar von Budweis mit „Kirche in der Minderheit“. Fr. Engl von der Caritas Regensburg erzählt uns von der Arbeit mit Menschen auf der Flucht – ein noch einmal ganz anderer Blick auf das Thema Minderheiten heute.

Am Donnerstagnachmittag brechen wir Richtung Roding auf und machen eine kleine Wallfahrt auf das sogenannte „Heilbrünnl“. Dort feiern wir die Messe und lassen die gemeinsamen Tage in der Wallfahrtsgaststätte gemütlich ausklingen. Auch Bischof Rudolf Voderholzer hat für einen der Tage sein Kommen zugesagt.

Eucharistie und Stundengebet sind fester Bestandteil dieser Tage. Wer konzelebrieren will, bringe bitte Albe und Stola mit.

Von den deutschen Teilnehmern erbitten wir 100 € als Unkostenbeitrag.

Sie können sich bei Holger Kruschina (D -93426 Roding, Marktplatz 13, mail: hkruschi@tcrz.net oder Tel.: 01749537416) bis 15. Juni anmelden. Er steht auch für Nachfragen zur Verfügung und schickt Ihnen gerne das genaue Programm zu.

Wir laden herzlich ein und freuen uns auf die Begegnung mit den Mitbrüdern.